



STADT ESCHWEILER

Die Vorsitzende
des Wahlprüfungsausschusses

Dienststelle

I/BdB – Büro des Bürgermeisters
Ratsbüro

Auskunft erteilt

Frau Lebotesi
Zimmer 103
Telefon 02403/71-594
Fax 02403/60999-571
nicoletta.lebotesi@eschweiler.de
www.eschweiler.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen I/BdB/Le.

Datum 09.01.2025

Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag – Mittwoch und Freitag
8.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag
14.00 – 17.45 Uhr

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Steuernummer

202/5835/0184

USt-ID

DE121744310

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSDE33

Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODE1RSC

VR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODE1WUR

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

An die Mitglieder
des Wahlprüfungsausschusses

Sitzung des Wahlprüfungsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade hiermit zu einer Sitzung des Wahlprüfungsausschusses ein, die am

Dienstag, dem 20.01.2026, um 17:30 Uhr,

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 2, Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler stattfindet.

Tagesordnung: siehe Anlage

Weitere Informationen können Sie dem nachfolgenden Link entnehmen:

<https://rat.eschweiler.de/ri>

Soweit Sie die Übersendung der Sitzungsunterlagen in Papierform beantragt
haben, sind diese beigelegt bzw. über Ihr persönliches Postfach bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Golke

beglaubigt:

Lebotesi



Ihr digitales
Bürgerportal:

service.eschweiler.de

Tagesordnung

für die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 20.01.2026

Vorlagen-Nummer**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|---|--|---------------|
| 1 | Bestellung von Schriftführerinnen | 415/25 |
| 2 | Behandlung von Einsprüchen gegen die Kommunalwahl 2025 und Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters, der Wahl des Rates der Stadt Eschweiler sowie der Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Eschweiler | 007/26 |
| 3 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|---|---------------------------|--|
| 4 | Anfragen und Mitteilungen | |
|---|---------------------------|--|

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Wahlprüfungsausschuss	öffentlich	20.01.2026
----	------------------	-----------------------	------------	------------

Bestellung von Schriftführerinnen

Zu Schriftführerinnen für die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses werden bis auf Widerruf bestellt:

- Nicoletta Lebotesi
- Angela Huth
- Kathrin Rossbruch

Der zuständige Fachdezernent wird ermächtigt festzusetzen, welche Schriftführerin jeweils zu amtieren hat.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 08.01.2026 gez. Nowicki			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Niederschriften über die Ausschusssitzungen werden von der/dem Ausschussvorsitzenden und einer Schriftführerin unterzeichnet. Die Schriftführerinnen werden von den Ausschussmitgliedern bestellt.

Bevor der Ausschuss in seiner Sitzung in die weitere Tagesordnung eintritt, sind die Schriftführerinnen zwecks Protokollierung des weiteren Sitzungsverlaufes zu bestellen. Es empfiehlt sich, für evtl. Vertretungsfälle mehrere Schriftführerinnen zu bestellen.

Gesetzliche Grundlage für die Bestimmung der Schriftführer*innen ist § 58 Abs. 7 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Wahlprüfungsausschuss	öffentlich	20.01.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.02.2026

Behandlung von Einsprüchen gegen die Kommunalwahl 2025 und Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters, der Wahl des Rates der Stadt Eschweiler sowie der Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag:

Wahlprüfungsausschuss:

1. Die vorliegenden Einsprüche zur Kommunalwahl 2025 (Anlage 1 und Anlage 2) werden zurückgewiesen.
2. Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters, der Wahl des Rates und der Wahl des Integrationsrates vom 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Bürgermeisters vom 28.09.2025 kein Fall des § 40 Abs. 1 Buchst. a) – c) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vorliegt. Er empfiehlt dem Rat daher, die vorgenannten Wahlen für gültig zu erklären.

Rat der Stadt Eschweiler:

1. Der Rat erklärt die Wahl des Bürgermeisters vom 14.09.2025 und der Stichwahl vom 28.09.2025 gem. § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig.
2. Der Rat erklärt die Wahl der Ratsmitglieder vom 14.09.2025 gem. § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig.
3. Der Rat erklärt die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vom 14.09.2025 gem. § 16 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft <u>gez. Molls</u>		Datum: 08.01.2026 i. V. gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler hat in seinen Sitzungen am 17.09.2025 und am 06.10.2025 die Wahlergebnisse der Wahl zur Vertretung der Stadt Eschweiler wie auch die Ergebnisse der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Eschweiler festgestellt. Diese wurden am 09.09.2025 bzw. 22.10.2025 öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 39 KWahlG kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden.

Gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Bezogen auf die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes über die Wahlprüfung für die Wahl der direkt in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder entsprechend.

Das Einspruchsverfahren und das Wahlprüfungsverfahren sind per Gesetz miteinander verbunden, wobei das Einspruchsverfahren einen Antrag voraussetzt.

Dieser kann nach § 39 des KWahlG NRW in Form eines Einspruchs von

- jedem Wahlberechtigten/jeder Wahlberechtigten des Wahlgebiets,
- den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- der Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingelegt werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) – c) KWahlG NRW für erforderlich angesehen wird. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Mit dem Einspruchsrecht wird den Berechtigten die Möglichkeit eröffnet, die objektive Rechtmäßigkeit der Wahl in einem formellen Verfahren prüfen zu lassen. Zudem ist der Gesetzesformulierung zu entnehmen, dass zumindest ein Einspruchsgrund vorgebracht wird, der eine Wahlprüfungsentscheidung im Sinne des Ausscheidens eines Vertreters/einer Vertreterin, der Ungültigkeit der Wahl oder der Ungültigkeit der Feststellung der Wahlergebnisse erfordert. Bei der Prüfung von Einsprüchen sind u.a. Wahlgrundsätze wie das Substantiierungsgebot zu berücksichtigen. Im Ergebnis hat der Wahlprüfungsausschuss der Vertretung der Stadt einen Beschlussvorschlag über die Gültigkeit oder auch Ungültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 2 Buchstabe d) KWahlG NRW zu unterbreiten.

Bei der Wahlleiterin der Stadt Eschweiler wurden am 18.09.2025 (Anlage 1) sowie am 13.10.2025 (Anlage 2) jeweils form- und fristgerecht Einsprüche gegen die am 14.09.2025 stattgefundene Kommunalwahl eingereicht. Beide Antragsteller sind einspruchsberechtigt.

Damit ist das Einspruchsverfahren eröffnet.

Zu prüfen ist, ob zum einen ein Einspruchsgrund vorgebracht wird und dieser nicht die Verletzung subjektiver Rechte, sondern die Gültigkeit der Wahl als solche betrifft.

Einspruch – Anlage 1

Der Antragsteller, Herr Winterich, führt in seinem Schreiben aus, dass am Wahltag mehreren älteren Wählerinnen und Wählern –darunter ein 84-jähriger Herr– die Stimmabgabe im Wahllokal Seniorenzentrum Johanna-Neuman-Straße verweigert worden seien, da laut System Briefwahlunterlagen online beantragt und versendet worden seien.

Die Betroffenen hätten glaubhaft erklärt, keine Briefwahl beantragt zu haben – weder schriftlich noch online. Eine Einsichtnahme in die angeblich vorliegenden Wahlscheine wurde unter Hinweis auf das Wahlgeheimnis verweigert.

In mindestens einem Fall sei dem Wähler nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine erneute Stimmabgabe im Rathaus ermöglicht. Weitere gleichgelagerte Fälle seien am selben Tag aufgetreten, was den Verdacht eines systematischen Missbrauchs nahelege.

Sollten Wahlunterlagen ohne Wissen oder Willen der Wahlberechtigten beantragt worden sein, läge ein Verstoß gegen die Grundsätze der freien und geheimen Wahl sowie möglicherweise ein Wahlfehler i.S.v. § 40 KWahlG NRW vor, der die Gültigkeit der Wahl beeinflussen würde.

Herr Winterich beantragte,

1. Die Prüfung aller Fälle mit Sperrvermerk „W“, bei denen Wählerinnen und Wähler nicht wählen konnten und/oder eine Ersatzwahl notwendig wurde.
2. Die Überprüfung der Online-Briefwahlanträge vom 11.08.2025, insbesondere auf Unstimmigkeiten (Mehrfachanträge, IP-Adressen, Nutzerverhalten).
3. Die Beiziehung der Wahl Niederschriften und eidesstattlichen Versicherungen aus dem Rathaus Eschweiler.
4. Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Aachen, bei der parallel Strafanzeige gegen Unbekannt gestellt wurde.
5. Die Überprüfung aller Briefwahlunterlagen, deren Wahlscheinunterschrift mit der im Melderegister vorhandenen Unterschrift übereinstimmt.
6. Ggf. die Feststellung eines Wahlfehlers und die Wiederholung der Wahl in den betroffenen Bezirken gemäß § 40 Abs. 2 KWahlG NRW.

Stellungnahme der Verwaltung:

Am Wahltag kam es tatsächlich zur Klärung eines Besonderen Sachverhalts aufgrund eines Fehlers im Zusammenhang mit der Beantragung von Briefwahl. Dabei stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Am Wahltag, 14.09.2025, erschien der Antragsteller Herr Winterich gegen 11.30 Uhr gemeinsam mit dem Wahlberechtigten „A“ im Wahlamt der Stadt Eschweiler. Herr Winterich teilte mit, dass der „A“ im Wahllokal nicht habe wählen können, da er im Wählerverzeichnis mit dem Vermerk „W“ (=Briefwahl) eingetragen sei. Der „A“ versicherte, dass er keine Briefwahl beantragt habe und bisher nicht gewählt habe.

Daraufhin wurde das betroffene Wahllokal seitens der Leitung des Wahlamtes in Abstimmung mit der Wahlleiterin aufgesucht, der Wahlschein mit der entsprechenden Nummer aufgefunden und in Anwesenheit des Briefwahlvorstehers, sowie der Leitung des Wahlbüros und der Wahlleiterin geöffnet.

Es war eindeutig festzustellen, dass die Unterschrift auf dem Wahlschein nicht vom Wahlberechtigten „A“ stammte.

Durch Abgleich der Unterschrift im elektronischen Melderegister konnte der tatsächlich unterzeichnete Wahlberechtigte „B“ identifiziert werden.

Gemäß elektronischem Systemprotokoll hatte „B“ am 11.08.2025 persönlich im Wahlamt Briefwahlunterlagen beantragt und erhalten. Hier wurde versehentlich der falsche Wahlschein (der des „A“) ausgedruckt und ausgehändigt. Der Fehler ist höchstwahrscheinlich drauf zurückzuführen, da die Wahlberechtigten „A“ und „B“ das gleiche Geburtsdatum haben. Die Ausstellung des fehlerhaften Wahlscheines blieb dem Wahlberechtigten „B“ unbemerkt, er unterschrieb den Wahlschein trotz fehlerhaften Daten.

Am Wahltag wurde der Sachverhalt dann -nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen- wie folgt rechtskonform gelöst:

Die Wahlschein- und Wählerverzeichnisnummern wurden von Amts wegen auf die korrekte Wahlschein- bzw. Wählerverzeichnisnummer der jeweiligen Wahlberechtigten „A“ und „B“ korrigiert.

Der anwesende Antragsteller, Herr Winterich, sowie der Wahlberechtigte „A“, wurden über die Sachlage informiert. Dabei übte der Wahlberechtigte „B“ -aufgrund eidesstattlicher Versicherung- persönlich die Wahl im Wahlbüro aus.

Herr Winterich äußerte gegenüber der Leitung des Wahlbüros, den fehlerhaft ausgestellten Wahlschein einsehen zu wollen und bestand auf eine Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen.

Nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen wurde Herrn Winterich erklärt, dass eine solche Einsichtnahme aus rechtlichen Gründen nicht zulässig sei, da das Wahlgeheimnis der Wahlberechtigten zwingend zu wahren und eine Akteneinsicht gesetzlich nicht vorgesehen sei.

Nachdem Herr Winterich und der Wahlberechtigte „A“ das Wahlbüro verlassen hatten, informierte die Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen die Leitung des Wahlbüros telefonisch über einen Anruf des Herrn Winterich bei der Aufsichtsbehörde. Er habe geäußert, dass es im Wahlbüro im Rathaus zu langen Warteschlangen gekommen sei und es weitere betroffene Personen gegeben habe, die ebenfalls keine Briefwahlunterlagen erhalten hätten. Seitens des Wahlbüros wurde klargestellt, dass dies nicht den Tatsachen entspreche.

Im Anschluss an das Telefonat meldete sich Herr Winterich erneut telefonisch im Wahlbüro und erkundigte sich darüber, ob die Stadt Eschweiler nun Strafanzeige gegen den Wahlberechtigten „A“ stellen werde. Ihm wurde erklärt, dass hierfür keine Notwendigkeit bestünde.

Entgegen der Aussage des Einspruchstellers sind ähnlich oder gleichgelagerte Fälle beim Wahlamt der Stadt Eschweiler oder in den einzelnen Wahllokalen weder bekannt oder gemeldet geworden, noch sind Rückschlüsse auf weitere fehlerhaft ausgestellte Wahlscheine ersichtlich. Es ist daher von einem Einzelfall auszugehen.

Somit bestehen keine Anhaltspunkte, das Briefwahlgeschäft einer weitergehenden Prüfung zu unterziehen.

Es ist festzustellen, dass keine (weiteren) systematisch und qualifizierbaren Fälle und Fehler vorliegen, die zu einer Ungültigkeit der Wahl führen könnten.

Einspruch – Anlage 2

Frau Golke führt in Ihrem Schreiben aus, dass es im Rahmen der Kommunalwahl zu verschiedenen Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren gekommen sei, insbesondere bei der Briefwahl. Außerdem merkt sie an, dass das Wahlergebnis im Wahlbezirk Röthgen-Ost (900) sehr knapp ausgefallen sei. Zwischen dem Erstplatzierten und dem Drittplatzierten (Frau Golke) lägen nur 10 Stimmen Unterschied (Antrag siehe Anlage).

Sie beantrage daher

1. Die Überprüfung der gesamten Briefwahlunterlagen in Eschweiler, insbesondere die Plausibilität der eidesstattlichen Versicherungen und mögliche Doppelzustellungen
2. Manuelle Nachzählung und Prüfung der Stimmzettel aller Wahlbezirke in Eschweiler
3. Manuelle Nachzählung und Prüfung der Stimmzettel im Wahlbezirk 900 Röthgen-Ost im Beisein der aufgestellten Kandidaten aller Parteien.
4. Einsicht in das Wählerverzeichnis, insbesondere im Hinblick auf unberechtigte oder doppelte Eintragungen
5. Anschließende Berichtspflicht der Stadt Eschweiler in einem weiteren Wahlausschuss über die festgestellten Probleme und deren Auswirkungen auf das Wahlergebnis.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Überprüfung des Ablaufs der Zustellung der Briefwahlunterlagen hat bereits im Vorfeld der Wahl auf Anfrage der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ (Anlage 3) stattgefunden und war Erörterungsgegenstand im Wahlausschuss der Stadt Eschweiler. Der Wahlausschuss hat gegen die Erörterung keine Bedenken erhoben und die Ergebnisse der Wahl einstimmig festgestellt.

Die Antwort der Stadtverwaltung auf die Anfrage der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ (Anlagen 4), auf die im Übrigen zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, befasste sich abschließend mit der Thematik nicht zugestellter Briefwahlunterlagen durch die Deutsche Post und ging in Gänze auf die damit verbundenen Handlungen der Stadt Eschweiler, sowie auf die ggf. zu ergreifenden Maßnahmen Wahlberechtigter ein. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Wahlberechtigten, die von den Zustellschwierigkeiten betroffen waren, Möglichkeiten gegeben wurden, die Wahlhandlung rechtskonform auszuüben. Die durchgeführten Verfahren wurden im Übrigen mit der Wahlleitung der Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen abgestimmt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die in dem Antwortschreiben an die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vorgetragenen Punkte sowie die Richtigstellung des fehlerhaft ausgestellten Wahlscheins keine Anhaltspunkte dafür zeigen, Wahlunterlagen einer weitergehenden Überprüfung unterziehen zu müssen.

In Hinblick auf die Knappheit des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 900 ist zunächst darauf abzustellen, dass der Wahlvorstand des betreffenden Wahllokals dieses rechtlich festgestellt hat. Zur Vornahme weiterer Prüfungshandlungen (wie z.B. der Nachzählung) wäre ein weitergehende Einspruchsbegründung erforderlich. (vgl. Bätge, Wahlen und Abstimmungen in NRW, RdNr. 11.39 zu § 39 KWahlG NRW, Ziff. 8, S.5 Wolters Kluwer Deutschland Verlag).

Ein knappes Wahlergebnis allein stellt dabei keinen ausreichenden Einspruchsgrund dar (a.a.O., Rd.Nr 11.39, S. 9 mit Verweis auf Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.08.1993 (AZ. 2 BvR 1858/92).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der durch die Antragstellerin vorgebrachte Sachverhalt aus Sicht der Verwaltung keine Anhaltspunkte dafür bietet eine Anfechtung der Wahl als zulässig anzusehen.

Seitens der Stadtverwaltung wird vorgeschlagen, vorliegenden Einsprüche zurückzuweisen, da keine Einspruchsgründe gem. §§ 40 ff. KWahlG NRW vorliegen.

Die von Amts wegen durchgeführte Vorprüfung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a) – c) KWahlG ergab ebenfalls keine Beanstandungen. Die Wahlen sind daher entsprechend § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig zu erklären.

Hinweis:

Bei der Beratung und Beschlussfassung zu Ziff. 2 des Beschlussentwurfes darf der Bürgermeister gem. § 46 e Abs. 1 KWahlG nicht mitwirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Personelle Auswirkungen:

Anlagen:

Anlage 1 - Einspruch 1

Anlage 2 - Einspruch 2

Anlage 3 - Anfrage Grüne

Anlage 4 - Antwort Grüne



Michael Winterich

Antrag an den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Eschweiler

8 Nachrichten

Michael Winterich

18. September 2025 um 09:30

An: wahlen@eschweiler.de, Buergermeisterin <buergermeisterin@eschweiler.de>, Ratsbuero
<ratsbuero@eschweiler.de>

Cc:

An den

Wahlprüfungsausschuss der Stadt Eschweiler
z.Hd. des Vorsitzenden Herrn Schyns
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Eschweiler, den 18.09.2025

z. Hd.

Fr. Duikeus

Betreff:

Wahlprüfungsantrag gem. § 39 KWahlG NRW

– Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kommunalwahl vom 14.09.2025 –
hier: mutmaßlicher Missbrauch von Briefwahlanträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gemäß § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) Einspruch gegen die
Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14.09.2025 in Eschweiler, insbesondere in Bezug auf die ordnungsgemäße
Durchführung des Briefwahlverfahrens.

Sachverhalt:

Am Wahltag wurde mehreren älteren Wählerinnen und Wählern – darunter ein 84-jähriger Herr – die Stimmabgabe im
Wahllokal **Seniorenzentrum Johanna-Neumann-Straße** verweigert, da laut System **Briefwahlunterlagen online
beantragt und versendet worden seien**.

Die Betroffenen erklärten glaubhaft, **keine Briefwahl beantragt zu haben** – weder schriftlich noch online. Eine
Einsichtnahme in die angeblich vorliegenden Wahlscheine wurde unter Hinweis auf das Wahlgeheimnis verweigert.

In mindestens einem Fall wurde dem Wähler **nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung** eine erneute
Stimmabgabe im Rathaus ermöglicht. **Weitere gleichgelagerte Fälle traten am selben Tag auf**, was den Verdacht
eines **systemischen Missbrauchs** nahelegt.

Sollten Wahlunterlagen ohne Wissen oder Willen der Wahlberechtigten beantragt worden sein, liegt ein **Verstoß
gegen die Grundsätze der freien und geheimen Wahl** sowie möglicherweise ein **Wahlfehler i.S.v. § 40 KWahlG
NRW** vor, der die Gültigkeit der Wahl beeinflusst haben kann.

Antrag:

Ich beantrage:

1. Die Prüfung aller Fälle mit Sperrvermerk "W", bei denen Wählerinnen und Wähler nicht wählen konnten
und/oder eine Ersatzwahl notwendig wurde.
2. Die Überprüfung der Online-Briefwahlanträge vom 11.08.2025, insbesondere auf Unstimmigkeiten
(Mehrfachanträge, IP-Adressen, Nutzerverhalten).

3. Die **Beziehung der Wahl Niederschriften und eidesstattlichen Versicherungen** aus dem Rathaus Eschweiler.

4. Die **Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Aachen**, bei der parallel **Strafanzeige gegen Unbekannt** gestellt wurde.

5. Die **Überprüfung aller Briefwahlunterlagen**, deren Wahlscheinunterschrift mit der im Melderegister vorhandenen Unterschrift übereinstimmt.

6. Ggf. die **Feststellung eines Wahlfehlers** und die **Wiederholung der Wahl** in den betroffenen Bezirken gemäß § 40 Abs. 2 KWahlG NRW.

Ich bitte um Eingangsbestätigung sowie zeitnahe Bearbeitung.

Vielen Dank. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Michael Winterich

1. Sprecher Stadtverband Eschweiler

Fraktionsvorsitzender Stadtrat Eschweiler

stellv. Kreisvorsitzender

AfD Fraktion Stadt Eschweiler

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Telefon: +49 2403 71-509



Mail Delivery Subsystem <mailer-daemon@googlemail.com>

18. September 2025 um 09:30



Die Adresse wurde nicht gefunden

Ihre Nachricht wurde nicht an wahlen@eschweiler.de zugestellt, weil die Adresse nicht gefunden wurde oder keine E-Mails empfangen kann.

131 / Ratsbüro und Wahlen

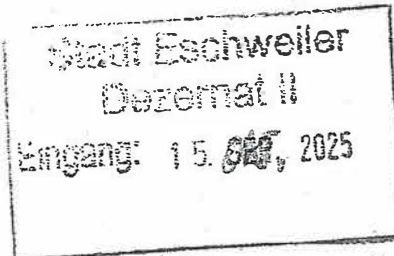
Eingang: 15. Okt. 2025

Undine Golke

52249 Eschweiler

An das
 Wahlamt der Stadt Eschweiler
 z.H. Frau Dana Duikers
 Wahlleiterin – Stadt Eschweiler
 Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler



EB. RL
 20/10.15

→ A.B. und J.
 im Verkehr mit
 der Stadt Eschweiler

13.10.2025

DD. 15/10

Antrag auf Überprüfung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl am 14. September 2025
 gemäß § 39 KWahlG NRW i.V.m. §§ 55 ff. KWahlO NRW

Sehr geehrte Frau Duikers,

ich, **Undine Golke**, Kandidatin für die Alternative für Deutschland (AfD) im Wahlbezirk 900 Röthgen-Ost, beantrage hiermit form- und fristgerecht:

1. die Überprüfung des gesamten Wahlergebnisses der Kommunalwahl 2025,
2. insbesondere die Überprüfung des Wahlkreisergebnisses 900 Röthgen-Ost.

Sachverhalt

Im Rahmen der Kommunalwahl 2025 kam es zu verschiedenen Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren, insbesondere bei der Briefwahl:

- **Pressebericht der Aachener Nachrichten** dokumentierte bereits vor der Wahl Probleme bei der Zustellung der Briefwahlunterlagen (liegt Ihnen bereits vor).
- **Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** meldete in einem offenen Brief mindestens 100 Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über fehlende, doppelte oder falsche Wahlunterlagen (liegt Ihnen bereits vor).
- **Die Stadt Eschweiler räumte in ihrer Antwort** (liegt Ihnen bereits vor) ein, dass es bei zwei Briefwahlversendungen (11.08. und 18.08.) zu Zustellproblemen kam und 257 Wahlberechtigte neue Unterlagen erhalten hätten – trotz möglicher doppelter Zustellung.

Besonders kritisch erscheint die Lage im **Wahlbezirk 900 Röthgen-Ost**, in dem das Wahlergebnis äußerst knapp ausgefallen ist:

Kandidat:in	Partei	Stimmen	Prozent
Günter Badura	SPD	198	25,88 %
Timon Gräb	CDU	194	25,36 %
Undine Golke	AfD	188	24,58 %
Heiko Nowitzki	Freie Wähler	49	6,41 %
Ralf Fischer	Basis	48	6,27 %
Lena Wittemann	Grüne	45	5,88 %
Dr. Christina Kaiser	FDP	29	3,79 %
Maximilian Flascha	Die Linke	14	1,83 %

Der Unterschied zwischen den Plätzen 1 und 3 beträgt lediglich 10 Stimmen.

Rechtliche Grundlage

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW ist die Anfechtung einer Wahl zulässig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist.

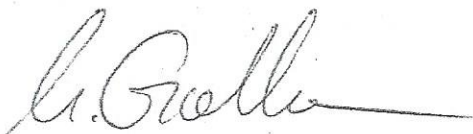
Nach § 55 KWahlO NRW kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntmachung durch jede wahlberechtigte Person oder jede im Wahlgebiet vertretene Partei angefochten werden.

Antrag

Hiermit beantrage ich, Undine Golke:

1. **Überprüfung der gesamten Briefwahlverfahren** in Eschweiler, insbesondere die Plausibilität der eidesstattlichen Versicherungen und mögliche Doppelzustellungen.
2. **Manuelle Nachzählung und Prüfung der Stimmzettel aller Wahlbezirke in Eschweiler.**
3. **Manuelle Nachzählung und Prüfung der Stimmzettel im Wahlbezirk 900 Röthgen-Ost im Beisein der aufgestellten Kandidaten aller Parteien.**
4. **Einsicht in das Wählerverzeichnis**, insbesondere im Hinblick auf unberechtigte oder doppelte Eintragungen.
5. **Anschließende Berichtspflicht der Stadt Eschweiler** in einem weiteren Wahlausschuss über die festgestellten Probleme und deren Auswirkungen auf das Wahlergebnis.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler



Stadt Eschweiler
Frau Bürgermeisterin Leonhardt
Johannes-Rau-Platz 1
52249 ESCHWEILER

Stadtratsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 ESCHWEILER

Tel.: 02403 / 71-356
Fax: 02403 / 71-516
Mail: gruene-fraktion
@eschweiler.de

09.09.2025

Kommunalwahl 2025: Unregelmäßigkeiten bei der Wahlvorbereitung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

mehrere verärgerte Bürgerinnen und Bürgern, die per Briefwahl an der Kommunalwahl am 14. September 2025 teilnehmen möchten, haben uns persönlich darüber informiert, dass sie trotz frühzeitiger schriftlicher Beantragung bis zum gestrigen Montag (8. September 2025) postalisch noch keine Wahlscheine vom Wahlamt erhalten hätten.

Betroffene, die per Briefwahl wählen wollten, weil sie sich am Wahltag selbst oder an den letzten Tagen vor der Wahl nicht in Eschweiler aufhalten, befürchten nun, ihr Wahlrecht wegen nicht oder nicht rechtzeitig zugestellter Unterlagen nicht ausüben zu können.

Uns liegen auch Berichte vor, in denen auf ihre Wahlscheine wartende Bürgerinnen und Bürger beispielsweise darlegen, dass ihnen das Wahlamt auf Nachfrage mitgeteilt habe, sie seien aus unerfindlichen Gründen nicht im Wählerverzeichnis eingetragen. Andere Wahlberechtigte schreiben in den sozialen Medien, sie hätten die Wahlunterlagen für falsche Wahlbezirke oder in doppelter Ausführung erhalten.

Solche Beschwerden (nach unseren Informationen sollen mehr als 100 Eingaben vorliegen) führen nun dazu, dass in den sozialen Medien bereits von Wahlbetrug und Wahlmanipulation die Rede ist. Es werden sogar schon Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bevorstehenden Wahl geäußert.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet Sie, Frau Bürgermeisterin, angesichts dieser sehr ernst zu nehmenden Thematik mit Nachdruck darum, unverzüglich – am besten noch am heutigen Dienstag, 9. September – auf den Internet-Präsenzen der Stadt Eschweiler und in der lokalen Presse öffentlich zu möglichen Problemen oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahlvorbereitung Stellung zu beziehen und dabei auch darzulegen, wie Betroffene dabei unterstützt werden, ihr Wahlrecht doch noch ausüben zu können.

Es ist Gift für die Demokratie, wenn Menschen aufgrund solcher Beschwerden das Vertrauen in die Integrität, Rechtmäßigkeit oder ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen verlieren. In einer solchen Situation ist Transparenz seitens der für eine ordnungsgemäße Wahldurchführung Verantwortlichen aus unserer Sicht das oberste Gebot.

Sollte es zu Problemen oder Fehlern bei der Wahlvorbereitung gekommen sein, so müssen diese Probleme also unverzüglich öffentlich benannt, die Gründe detailliert erläutert und seitens der Verwaltung Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Zudem beantragen wir mit diesem Schreiben, dass die Verwaltung in der Sitzung des Wahlausschusses am 17. September 2025 vor den Abstimmungen über die Feststellung der Wahlergebnisse ausführlich Stellung zu den im Raume stehenden Beschwerden beziehen möge.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Dietmar Widell
(Fraktionssprecher Bündnis 90/Die Grünen)

i.A. Gaby Pieta
(Ortsverbandssprecherin Bündnis 90/Die Grünen)


**STADT
ESCHWEILER**

Die Wahlleiterin

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 im Rat der Stadt Eschweiler
 Herrn Fraktionsvorsitzenden Dietmar Widell

vorab per E-Mail an: gruene-fraktion@eschweiler.de
**Kommunalwahl 2025: Fragen zur Wahlvorbereitung
 hier: Ihr Schreiben vom 09.09.2025**

Sehr geehrter Herr Widell,

ich danke Ihnen für Ihr o. g. Schreiben. Nach erfolgter Prüfung und Abstimmung kann ich Ihnen zu Ihren Fragen folgende Rückmeldung geben:

Signifikante Probleme bei der Wahlvorbereitung sind, im Vergleich zu vorangegangenen Wahlen, nicht festzustellen. Insgesamt wurden (Stand 09.09.2025) 11.848 Briefwahlanträge gestellt und innerhalb von 1-2 Tagen durch die Stadt Eschweiler versandfertig gemacht und an die Deutsche Post unmittelbar übergeben. Die Briefwahlunterlagen werden zunächst im Rathaus von einem Dienstleister der Deutschen Post abgeholt - hier findet auch eine Übergabedokumentation statt - und anschließend durch die Deutsche Post zugestellt.

Wie dem Wahlamt aus der Bürgerschaft mitgeteilt wurde, gab es Probleme am 11.08. und am 18.08.2025 beim Postversand von Briefwahlunterlagen durch die Deutsche Post. Aufgrund der Probleme im Postversand haben sich sukzessive 257 Wahlberechtigte bei der Stadtverwaltung gemeldet und ausnahmslos alle Personen haben - nach eidesstattlicher Versicherung des Verlustes - umgehend neue Unterlagen erhalten, so dass ihnen eine Wahl uneingeschränkt möglich ist. Die Beschwerden aus der Bürgerschaft wurden der Deutschen Post mitgeteilt. Auf die Zustellung der Deutschen Post hat die Stadtverwaltung keinen Einfluss.

Ggf. ist in Einzelfällen der in den sozialen Medien geäußerte Eindruck eines Doppelversandes dadurch entstanden, dass nach Verlustmeldung die ersten Wahlunterlagen durch die Post doch noch verspätet zugestellt wurden. Eine doppelte Wahl ist aber absolut ausgeschlossen. Wenn durch eine eidesstattliche Versicherung glaubhaft erklärt wurde, dass beantragte Briefwahlunterlagen nicht zugestellt wurden, erfolgt eine neue Ausstellung eines Wahlscheines und der alte Wahlschein wird ungültig gemacht. Dadurch ist sichergestellt, dass nur eine Stimmabgabe am Wahlsonntag gezählt wird. Dies entspricht dem von der Landeswahlleitung festgelegten Verfahren.

In den vergangenen Wochen und noch einmal verstärkt in der laufenden Woche hat die Stadtverwaltung Eschweiler ausgiebig in Pressemitteilungen und den sozialen Medien über die Möglichkeiten der Wahlausübung berichtet und Wahlberechtigte aufgefordert, sich unmittelbar zu melden, falls beantragte Briefwahlunterlagen noch nicht angekommen sind. Zahlreiche Wahlberechtigte nutzten die Hilfs- und Unterstützungsangebote des Wahlamtes. Zudem wur-

Dienststelle

131 - Ratsbüro und Wahlen

Auskunft erteilt

 Herr Costantini
 Zimmer 105
 Telefon 02403/71-558
 Fax 02403/60999-005
rene.costantini@eschweiler.de
www.eschweiler.de

 Ihr Zeichen
 Mein Zeichen 13/RC

Datum 10.09.2025

Dienstgebäude

 Johannes-Rau-Platz 1
 52249 Eschweiler
 Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de
Öffnungszeiten im Rathaus

 Montag - Mittwoch und Freitag
 8.30 - 12.00 Uhr

 Donnerstag
 14.00 - 17.45 Uhr

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Steuernummer

202/5835/0184

USt-ID

DE121744310

Bankverbindungen

 Sparkasse Aachen
 IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
 BIC: AACSD33

 Commerzbank AG
 IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
 BIC: DRESDEFF370

 Postbank Köln
 IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
 BIC: PBNKDEFF

 Raiffeisen-Bank Eschweiler
 IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
 BIC: GENODE1RSC

 VR-Bank eG
 IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
 BIC: GENODE1WUR

Ihr digitales Bürgerportal:
service.eschweiler.de




den für die laufende Woche die Öffnungszeiten des Wahlamtes weiter aus-
weitet, damit auch Berufstätigen eine Briefwahl unmittelbar im Rathaus mög-
lich ist. Auf Ihren Brief hin, sind aktuell die Veröffentlichungen der Stadt E-
schweiler noch um die Erwähnung der an zwei Tagen aufgetretenen Problema-
tik beim Postversand ergänzt worden.

Aufgrund des nahenden Wahlsonntags erfolgt eine Zustellung der Briefwahl-
unterlagen in den kommenden Tagen durch Mitarbeitende des Wahlamtes an
die Wahlberechtigten. Dies ist bereits auch in den vergangenen Wochen ge-
schehen, falls Wahlberechtigte erklärt haben, nicht mobil zu sein oder aus an-
deren Gründen eine Vorsprache im Wahlamt nicht möglich gewesen ist.

In drei Fällen haben sich Wahlberechtigte beim Wahlamt gemeldet und mitge-
teilt, falsche Stimmzettel erhalten zu haben. Dieser Fehler, der 0,0025 % der
Wahlunterlagen betraf, entstand durch ein einmaliges Missverständnis. Durch
Umstellung auf ein 6-Augen-Verfahren wurde das Verfahren unmittelbar nach
Kenntnisnahme optimiert.

Dass Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Gründen nicht im Wählerver-
zeichnis eingetragen sind, ist laufendes Wahlgeschäft und kann einzelfallbezo-
gen verschiedene Gründe (z. B. Umzug) haben. Die Voraussetzungen der Ein-
tragungen von Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl
richten sich nach den §§ 7, 8, 10 KWahlG, §§ 11, 12 KWahlO. Gerne stelle ich Ihnen
hierzu den beigefügten Auszug des „Leitfadens für die Vorbereitung und
Durchführung der Kommunalwahlen 2025 in NRW“ erläuternd zur Verfügung.
Hinweise auf Fehler liegen uns nicht vor. Die Einsichtnahme in das Wählerver-
zeichnis war im Zeitraum vom 25.08. – 29.08.2025 möglich. Auch innerhalb die-
ser rechtlichen Fristen sind hier keine Eingaben erfolgt.

Gerne berichten wir – wie auch in der Vergangenheit üblich – im nächsten Wahl-
ausschuss über den Ablauf der Wahl und die aufgetretenen Herausforderun-
gen, dabei gehen wir auf die o. g. Sachverhalte und Ihr Schreiben ein.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Mitarbeitenden des Wahl-
amtes aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung temporär abgeordnete
Kräfte sind, die sich mit großem Engagement für eine rechtssichere und ord-
nungsgemäß ablaufende Wahl engagieren.

Für Rückfragen stehe ich bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dana Duikers)
Erste Beigeordnete
als Wahlleiterin